

# RS Vfgh 2005/6/23 B385/04 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.2005

## Index

L3 Finanzrecht

L3400 Abgabenordnung

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Gebühren 1957 §2 Z3

VfGG §88

## Rechtssatz

Anlassfallwirkung der Aufhebung des §156a Abs9 Sbg LAO, LGBI 58/1963, idF LGBI 46/2001, mit E v 07.06.05G155/04 ua.

Der beschwerdeführenden Partei war der mit € 2.160,-- (incl. USt iHv € 360,--) pauschaliert bemessene (einfache) Beschwerdeaufwand zuzusprechen, weil es ihr sowohl in zeitlicher als auch in sachverhaltsmäßiger und rechtlicher Hinsicht möglich gewesen wäre, eine gemeinsame Beschwerde gegen die vom Sachverhalt und der rechtlichen Beurteilung her gleichgelagerten Bescheide einzubringen. Hinsichtlich des die Eingabengebühr betreffenden - im Übrigen nur aus "advokatorischer Vorsicht" erhobenen - Mehrbegehrens war zu berücksichtigen, dass die beschwerdeführende Partei (ORF) Gebührenbefreiung nach §2 Z3 GebührenG genießt.

## Entscheidungstexte

- B 385/04 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.06.2005 B 385/04 ua

## Schlagworte

VfGH / Anlaßfall, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B385.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09949377\_04B00385\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)